

# **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD)**

**Vom 17. November 2014**

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. August 2013 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird für das Bistum Fulda, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die folgende Präventionsordnung erlassen:

## Abschnitt 1

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

#### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen des StGB.

- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (SST)<sup>1</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen mit sexuellem Bezug, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit für das Organ im Sinne von Satz 1 Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber“) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.
- (8) Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten auch für die zu dieser Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

---

<sup>1</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

## Abschnitt 2 **Schutzkonzept**

### § 3 **Schutzkonzept**

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4-10 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept anzuwenden.

### § 4 **Persönliche Eignung**

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn gegen sie wegen einer Straftat nach den in § 2 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Straftatbeständen rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist.

### § 5 **Erweitertes Führungszeugnis und Unbedenklichkeitsbescheinigung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 vor der Einstellung entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, aus Vereinbarungen oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen:
  1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
  3. Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe,
  4. Mitarbeitende im Sinne von § 2 Abs. 7, die in den nachfolgend aufgeführten Bereichen tätig sind:
    - a) Kirchengemeinden,
    - b) Kirchenmusik,

- c) Kinder- und Jugendarbeit,
  - d) Kindertagesstätten,
  - e) Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
  - f) Schulen,
  - g) Krankenhäuser,
  - h) Bildungsarbeit,
  - i) Beratungsstellen einschließlich Telefonseelsorge,
  - j) kirchliche Verwaltung.
- (3) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.
- (4) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.
- (5) Das erweiterte Führungszeugnis kann in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden, sofern das Original bereits einem anderen Rechtsträger vorgelegt worden ist und von diesem aufbewahrt wird. Die Beglaubigung darf nicht von der vorlagepflichtigen Person selbst vorgenommen worden sein.
- (6) Kleriker, die in anderen (Erz-)Diözesen inkardiniert sind, und Ordensleute haben vor Aufnahme ihres Dienstes im Bistum Fulda zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese wird für Weltgeistliche durch den Bischof des jeweiligen Inkardinationsbistums, für Ordensleute durch den zuständigen Höheren Oberen ausgestellt. Die Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht auffällig geworden ist.

## § 6

### **Selbstauskunftserklärung**

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.
- (2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass
1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,

2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
  3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.
- (4) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster zu entsprechen.

## § 7

### **Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung**

- (1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.
- (2) Der Verhaltenskodex umfasst einen Allgemeinen Teil, der vom Bistum vorgegeben wird, sowie erforderlichenfalls einen Besonderen Teil, der im jeweiligen Arbeitsbereich im Hinblick auf dessen spezielle Erfordernisse erstellt wird. Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt. Er ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Besondere Teil ist partizipativ zu erstellen; Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung eingebunden werden.
- (3) Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeitenden vor der Einstellung und von ehrenamtlich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Verpflichtungserklärung anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Bereits Beschäftigte und bereits ehrenamtlich Tätige sind auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung zu verpflichten. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.
- (4) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (5) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

## § 8

### **Beschwerdewege**

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Abs. 7 genannten Personenkreis zu schaffen. Darüber hinaus hat er interne und externe Beratungsstellen zu benennen.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür zu sorgen, dass der in Abs. 1 umschriebene Personenkreis über die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten informiert wird.

## § 9

### **Qualitätsmanagement**

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

## § 10

### **Aus- und Fortbildung**

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
  2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
  3. Psychodynamiken der Opfer,
  4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
  5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
  6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
  7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
  8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
  9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
  10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- (3) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 sind je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Minderjährigen, schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen.

### Abschnitt 3 **Koordination und Beratung**

#### § 11 **Präventionsbeauftragter**

- (1) Für das Bistum wird durch den Diözesanbischof eine Präventionsbeauftragte oder ein Präventionsbeauftragter bestellt, die bzw. der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die oder der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  4. Organisation von Mitarbeiterschulungen,
  5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
  6. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
  7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und –projekten,
  10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsstelle Presse des Bischöflichen Generalvikariats,
  11. fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums.

#### § 12 **Präventionsfachkraft**

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Abschnitt 4  
**Förderungsfähigkeit**

§ 13  
**Ausschluss von Bezuschussungen**

Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

Abschnitt 5  
**Schlussbestimmungen**

§ 14  
**Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 15  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – Prävo FD) vom 2. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 70) und
2. die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda vom 3. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 71).

Fulda, den 17. November 2014

+ Heinz Josef Algermissen

Bischof von Fulda